

Statuten des Zweckverbandes Sozialregion Thierstein

Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden

- gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 170 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ -

beschliessen:

1. Angeschlossene Gemeinden, Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

§ 1 Angeschlossene Gemeinden und Name

¹ Die Gemeinden

- Bärschwil
- Beinwil
- Breitenbach
- Büsserach
- Erschwil
- Fehren
- Grindel
- Himmelried
- Kleinlützel
- Meltingen
- Nunningen
- Zullwil

bilden unter dem Namen Zweckverband Sozialregion Thierstein (nachfolgend Zweckverband genannt) einen Zweckverband gemäss den §§ 166 ff. Gemeindegesetz und gemäss den vorliegenden Statuten.

§ 2 Sitz

¹ Der Sitz des Zweckverbands befindet sich in einer der Zweckverbandsgemeinden ~~sich in Breitenbach~~.

§ 3 Zweck und Aufgaben

¹ Der Zweckverband bezweckt die Aufgaben der Sozialhilfe im Hoheitsgebiet der Vertragsgemeinden durch die Anstellung des Personals, durch die Finanzierung der Sachmittel und durch die Zurverfügungstellung der Infrastruktur zu erfüllen.

² Er tritt im Umfang der in diesen Statuten umschriebenen Zuständigkeiten an die Stelle der angeschlossenen Gemeinden.

³ Der Zweckverband kann im Auftrag einer oder mehrerer Verbandsgemeinden zusätzliche Aufgaben im Sozial- und Gesundheitswesen erbringen oder durch Dritte erledigen zu lassen, sofern

- a) die Finanzierung gesichert ist
- b) die Zusatzaufgaben mit den Hauptaufgaben vereinbar sind
- c) die Delegiertenversammlung zustimmt.

2. Politische Rechte der Stimmberechtigten

§ 4 Initiative

¹ Ein Fünftel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden kann eine Initiative gemäss den §§ 77 ff. Gemeindegesetz einreichen.

² Die Frist nach § 81 Absatz 4 Gemeindegesetz beträgt 9 Monate.

³ Die Frist nach § 83 Absatz 1 Gemeindegesetz beträgt ein Jahr.

§ 5 Referendum

¹ Über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 500'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 250'000 übersteigen, muss obligatorisch an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt werden (obligatorisches Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

² Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller dem Zweckverband angeschlossenen Gemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht vom Referendum ausgeschlossen sind, an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt wird (fakultatives Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

3. Verbandsgemeinden

¹ BGS 131.1.

§ 6 Zweckverbandsstatuten

¹ Der Beschluss dieser Statuten und Änderungen der Bestimmungen im Regelungsbereich von § 170 Abs. 2 Gemeindegesetz bedürfen der Zustimmung aller Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden. Im Übrigen bedürfen Änderungen dieser Statuten einer Zustimmung von zwei Dritteln der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden.

4. Organisation und Befugnisse der Verbandsorgane

4.1. Allgemeines

§ 7 Organe

¹ Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsprüfungskommission oder die externe Revisionsstelle;
- d) die Kommissionen;
- e) Die Geschäftsleitung

² Die Amtsperiode fällt grundsätzlich mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Der Vorstand bestimmt den genauen Beginn der Amtsperiode der Organe.

³ Angestellte der Sozialen Dienste Thierstein dürfen weder dem Vorstand, der Delegiertenversammlung noch der RPK resp. der Revisionsstelle als stimmberechtigtes Mitglied angehören.

4.2. Delegiertenversammlung

§ 8 Bestand und Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus Mitgliedern, die vom jeweiligen Gemeinderat gewählt werden:

- bis 1000 Einwohnerinnen und Einwohner 1
- bis 2000 Einwohnerinnen und Einwohner 2
- bis 3000 Einwohnerinnen und Einwohner 3
- bis 4000 Einwohnerinnen und Einwohner 4
- 5000 oder mehr Einwohnerinnen und Einwohner 5

² Ist ein Delegierter oder eine Delegierte verhindert, amtiert ein durch die entsprechende Verbandsgemeinde gewählter Ersatzdelegierter/gewählte Ersatzdelegierte.

³ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Wenn mindestens 1/5 der Delegierten es verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Bei Wahlen muss geheim gewählt werden, wenn mehrere Kandidaten oder Kandidaten zur Wahl stehen.

⁴ Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise im Frühjahr zur Rechnungsversammlung und im Herbst zur Budgetversammlung zusammen. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder auf Verlangen der Hälfte der angeschlossenen Verbandsgemeinden (Beschlüsse der Gemeinderäte).

⁵ Der Präsident oder die Präsidentin oder bei dessen oder deren Abwesenheit der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin führt den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit steht dem oder der Vorsitzenden bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 9 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer der Amtsperiode

- a) ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin;
- b) ihren Vizepräsidenten oder ihre Vizepräsidentin;
- die gleichzeitig auch als Vorstandsmitglieder gewählt werden.

² Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer einer Amtsperiode:

- a) die Mitglieder des Vorstandes;
- b) die Rechnungsprüfungskommission oder die externe Revisionsstelle.

³ Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie beschliesst die Reglemente zur Verwirklichung dieser Statuten, insbesondere eine Dienst- und Gehaltsordnung sowie den Stellenplan für das Personal, das vom Zweckverband gewählt oder angestellt ist;
- b) sie beschliesst das Budget und die Jahresrechnung des Zweckverbandes;
- c) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 50'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 25'000 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Einnahmenreduktionen);
- d) sie kann für den Vorstand Ressorts bilden;
- e) sie übt das Disziplinarrecht gegenüber ihren Mitgliedern und den von ihnen gewählten Behördemitgliedern aus;
- f) sie beschliesst das Reglement über die Zuständigkeit bei Vergabeverfahren (Submissionsreglement).

4.3. Vorstand

§ 10 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus 3 - 7 Mitgliedern, mindestens aus jeder Subregion je einem Mitglied (Gilgenberg, Lüsseltal, West).

² Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder wird auf 12 Jahre beschränkt.

§ 11 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Vorstand ist das vollziehende und verwaltende Organ des Zweckverbands.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung oder in den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor, stellt dazu Antrag und vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- b) er beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 50'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 25'000 nicht übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Einnahmenreduktionen);
- c) er stellt die Geschäftsleitung des Zweckverbands an und beschliesst den Arbeitsvertrag inklusive Stellenbeschreibung;
- d) er erlässt die Unterschriftenregelungen;
- e) er informiert die Verbandsgemeinden regelmässig über das Geschehen im Zweckverband;
- f) er kann bei Uneinigkeiten unter den Verbandsgemeinden und bei Beschwerdeverfahren vermitteln;
- g) er teilt allfällige von der Delegiertenversammlung beschlossene Ressorts zu;
- h) er übt unter Vorbehalt der Kompetenzen der Delegiertenversammlung das Disziplinarrecht aus.
- i) Er übernimmt im Bedarfsfall die Aufgaben der Sozialkommission.

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, aber mindestens drei, anwesend sind.

⁵ Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin der Sozialen Dienste Thierstein nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 12 Sozialkommission

¹ Der Zweckverband kann eine oder mehrere Sozialkommissionen bilden. Der Vorstand wählt die Mitglieder, die durch die Verbandsgemeinden nominiert werden. Die Zusammensetzung der Sozialkommission/Sozialkommissionen erfolgt paritätisch nach Subregionen (Lüsseltal, Gilgenberg, West).

² Die Sozialkommission berät, beschliesst und kontrolliert Sozialhilfemassnahmen gemäss Kompetenzordnung der Sozialregion.

³ Die Sozialkommission konstituiert sich selbst.

⁴ Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder wird auf 12 Jahre beschränkt.

4.4. Rechnungsprüfung

§ 13 Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.

² Die Aufgaben und Wählbarkeitserfordernisse der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes.

³ Die Delegiertenversammlung kann die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission auch einem anerkannten und gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassenen Revisionsunternehmen übertragen. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt für vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann die Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit abberufen.

4.6. Personal

§ 14 Allgemeines

¹ Die Anstellungsbedingungen des Personals sind in der Dienst- und Gehaltsordnung geregelt. Die Anstellung erfolgt grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

§ 15 Präsident oder Präsidentin des Vorstandes

¹ Der Präsident oder die Präsidentin des Vorstandes leitet und koordiniert die Geschäfte des Zweckverbandes. Ihm oder ihr untersteht der Geschäftsleiter, die Geschäftsleiterin sowie der Zweckverbandschreiber oder die Zweckverbandschreiberin.

² Er oder sie hat folgende Finanzkompetenzen: Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 2'500 oder jährlich wiederkehrend Fr. 1'000 nicht übersteigen.

§ 16 *Zweckverbandsschreiber oder Zweckverbandsschreiberin*

¹ Der Zweckverbandsschreiber oder die Zweckverbandsschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration des Zweckverbands.

² Die Führung von Schriftverkehr und Administration kann an eine aussenstehende Fachstelle übertragen werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Fachstelle.

§ 17 *Finanzverwaltung*

¹ Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt des Zweckverbands.

² Die Führung der Finanzverwaltung kann an eine aussenstehende qualifizierte Fachstelle übertragen werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Fachstelle.

5. Finanzielle Mittel und Lasten

§ 18 *Aufwendungen und Erträge des Zweckverbands*

¹ Die Aufwendungen des Zweckverbands umfassen insbesondere folgende Bereiche:

- a) Entschädigungen für den Vorstand, für die RPK oder externe Revisionsstelle, für Mitglieder von Kommissionen;
- b) Aufwendungen für Personal oder die aussenstehende Fachstelle und die übrigen Angestellten;
- c) Sachmittel, die über den Zweckverband angeschafft werden;
- d) Sach- und Betriebsaufwand;

² Die Erträge setzen sich zusammen aus:

- a) Entgelte für Leistungen des Zweckverbandes;
- b) den Beiträgen der Verbandsgemeinden (Betriebsbeiträgen);
- c) den Zinserträgen;

§ 19 *Kostenverteiler: Beiträge der Verbandsgemeinden (Betriebsbeiträge)*

¹ Die Aufwendungen des Zweckverbands nach § 21 Abs. 1 werden zu 100 % nach Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden aufgeteilt. Massgebend ist die Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen aufgrund der Angaben der Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Vorjahres;

² Die Verbandsgemeinden gewährleisten die Liquidität der Sozialregion Thierstein durch monatliche Vorschusszahlungen gemäss Budget.

² Der Zweckverband finanziert sich mit den Beiträgen der Verbandsgemeinden.

§ 20 *Übrige Aufwendungen*

¹ Alle übrigen Aufwendungen sind von den Verbandsgemeinden zu tragen. Dazu gehören insbesondere die Entschädigung der Delegierten und die Kosten für den Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften.

6. Finanzhaushalt

§ 21 *Internes Kontrollsystem*

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Vorstand regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 22 *Finanzplan*

¹ Der Vorstand beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 23 *Budget*

¹ Das Budget des Zweckverbands ist den Verbandsgemeinden bis zum 31. Oktober einzureichen.

§ 24 *Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum*

¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr.50'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 25'000 übersteigen, von der Delegiertenversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 25 *Finanzierung Investitionsausgaben*

¹ Die Finanzierung der Investitionsausgaben erfolgt mit Betriebsbeiträgen der Verbandsgemeinden und richtet sich nach §18.

7. Rechtsschutz

§ 26 *Beschwerdemöglichkeiten*

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 184 und 197 ff. Gemeindegesetz.

² Vermögensrechtliche Streitigkeiten werden vom Verwaltungsgericht beurteilt.

³ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

8. Ein- und Austrittsbedingungen

§ 27 *Ein- und Austritte von Verbandsgemeinden*

¹ Gemeinden, die dem Zweckverband beitreten wollen, haben dies zwei Jahre im Voraus dem Vorstand des Zweckverbands zu melden. Der Eintritt erfolgt nach dem Beschluss der Änderung der Statuten auf den folgenden Jahresbeginn.

² Der Austritt aus dem Zweckverband kann auf Jahresende mit einer Kündigungsfrist von **zwei** Jahren erfolgen. Die austretende Verbandsgemeinde hat für die im Zeitpunkt des Austritts bestehenden finanziellen Verpflichtungen des Zweckverbands entsprechend ihrer Kostentragungspflicht anteilmässig aufzukommen. Der entsprechende Betrag wird innert drei Monaten nach Austritt zur Zahlung fällig. Mit dem Austritt verliert die austretende Verbandsgemeinde ihre Ansprüche am Zweckverbandsvermögen.

9. Auflösung und Liquidation

§ 28 *Auflösung*

¹ Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn es

- a) alle Verbandsgemeinden einzeln beschliessen;
- b) die Mehrheit der Verbandsgemeinden einzeln beschliessen und der Regierungsrat die Auflösung bewilligt, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne Zweckverband erfüllt werden können.

§ 29 *Liquidation*

¹ Im Falle einer Auflösung werden finanzielle Verpflichtungen oder ein allfälliges Vermögen des Zweckverbands gemäss der in **§18** festgelegten Beitragspflicht auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

10. Schlussbestimmungen

§ 30 *Inkrafttreten*

¹ Die Statuten treten, nachdem sie von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden sind in Kraft.

Mit Genehmigung dieser Statuten werden diejenigen vom 01.08.2008 aufgehoben.

Diese Statuten wurden beschlossen von den Gemeindeversammlungen

Einheitsgemeinde Bärschwil, am
Einheitsgemeinde Beinwil, am
Einwohnergemeinde Breitenbach, am
Einwohnergemeinde Büsserach, am
Einwohnergemeinde Erschwil, am
Einwohnergemeinde Fehren, am
Einwohnergemeinde Grindel, am
Einheitsgemeinde Himmelried, am
Einwohnergemeinde Kleinlützel, am
Einheitsgemeinde Meltingen, am
Einwohnergemeinde Nunningen, am
Einwohnergemeinde Zullwil, am

Vom Kanton genehmigt am ...

Einheitsgemeinde Bärschwil

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiberin

Einwohnergemeinde Breitenbach

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Einwohnergemeinde Erschwil

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiberin

Einwohnergemeinde Grindel

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Einwohnergemeinde Kleinlützel

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Einwohnergemeinde Nunningen

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Einheitsgemeinde Beinwil

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiberin

Gemeinde Büsserach

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiberin

Einwohnergemeinde Fehren

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiberin

Einwohnergemeinde Himmelried

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Einheitsgemeinde Meltingen

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Einwohnergemeinde Zullwil

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber